

Satzung Unser Solz e.V.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Unser Solz e.V.. Der Verein ist mit diesem Namen im Vereinsregister unter der Nr. VR 1732 beim Amtsgericht Bad Hersfeld eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist 36179 Bebra, Stadtteil Solz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein „Unser Solz“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Absatzes Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung § 51 ff. Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung im Sinne von § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 22 AO.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege und Förderung des traditionellen Brauchtums in Solz z. B.:
 - Organisation und Koordination von Aktionen und Maßnahmen im Ort,
 - Erhalt und Weiterentwicklung der dörflichen Strukturen (z. B. Angebot im „Unser Solzer Dorftreff.“) zum Erhalt und zur Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur,
 - Erhalt der kulturellen Traditionen, insbesondere Osterfeuer und Maifest, etc.,
 - Nachhaltige Gestaltung der Zukunft und Stärkung der Identität des Dorfes Solz,
 - Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Der Verein arbeitet zusammen mit:
 - den politischen Gremien der Stadt,
 - sowie allen ortsansässigen Gremien und Vereinen.

§ 3 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und religiös neutral.

§ 4 Beitritt, Stimmrecht

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein, welche Interesse an der Verwirklichung der Vereinsziele haben.
- (3) Der Vorstand beschließt mit relativer Mehrheit über einen Aufnahmeantrag. Im Fall der Annahme wird diese mit Bekanntgabe an die beantragende Person wirksam. Der Eintritt erfolgt rückwirkend zum 01.01. des laufenden Kalenderjahres.
- (4) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf einer Begründung.
- (5) Im Falle der Ablehnung eines Antrages kann eine Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung durch die betroffene Person verlangt werden.
- (6) Wer sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 5 Ausschluss

- (1) Einen Antrag auf Ausschluss eines Vereinsmitgliedes kann jedes Mitglied des Vereines oder ein Vorstandsmitglied beim geschäftsführenden Vorstand stellen. Dem Betroffenen, gegen den sich der Ausschlussantrag richtet, ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Gesamtvorstand zu geben. Gründe für einen Ausschluss sind unter anderem
 - die fortgesetzte Nichtzahlung von Beiträgen (zwei Jahre im Rückstand),
 - der fortgesetzte oder gravierende Verstoß gegen Vereinspflichten, insbesondere der Vereinssatzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes,
 - vereinsschädigendes Verhalten,
 - vorsätzliche Straftaten zu Lasten des Vereines oder Vereinsmitgliedern im Rahmen des Vereinslebens oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes,
 - ähnlich schwerwiegende Gründe.
- (2) Der Vorstand soll prüfen, ob eine Abmahnung oder eine sonstige Sanktion (z.B. Erteilung Hausverbot, Arbeitseinsatz) beziehungsweise Regelung ausreichend erscheinen. Andernfalls kann der Vorstand einen Ausschluss einstimmig beschließen.
- (3) Im Falle der Ablehnung eines Antrages auf Ausschluss kann die relative Mehrheit des Vorstandes oder 30 Prozent der Mitglieder eine Abstimmung in der Mitgliederversammlung verlangen. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen einen Ausschluss beschließen.
- (4) Der Ausschluss wird durch Bekanntgabe an die ausgeschlossene Person wirksam. Im Übrigen gelten bei einem Vereinsausschluss die Rechtsfolgen wie bei einer Kündigung.

§ 6 Kündigung, Austritt

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitgliedes,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - Auflösung der juristischen Person.
- (2) Die Kündigung eines Mitgliedes muss schriftlich oder in Textform gegenüber dem 1. oder dem 2. Vorsitzenden erklärt werden.
- (3) Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum 31.12. des Kalenderjahres.
- (4) Vor Austritt entstandene Mitgliedsbeiträge sind zu zahlen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und an den Mitgliederversammlungen mit Wahl- und Stimmrecht und an allen sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.
- (3) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter sind verpflichtet, für den Mitgliedsbeitrag ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Alternativ wird die Aufforderung zur Zahlung des Jahresbeitrages in Form einer Rechnung, mit 14-tägiger Zahlungsfrist gestellt.

§ 8 Mitgliedsbeitrag und Beitrittsgebühr

- (1) Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Jahresbeitrages. Vor Austritt entstandene Mitgliedsbeiträge sind zu zahlen.
- (2) Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils am 1.1. eines Jahres fällig und wird im Laufe des ersten Quartals vom Verein eingezogen.
- (4) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird nach Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der relativen Mehrheit in der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (5) Eine Beitrittsgebühr wird nicht erhoben.

§ 9 Organe

- (1) Organe des Vereines sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Mitgliederversammlungen finden als ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes durch den Versammlungsleiter,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines,
 - Entscheidung über den Widerspruch bei Ausschluss eines Mitgliedes,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
 - Befreiung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages auf Antrag eines Mitgliedes.
 - Festlegung des Mitgliedsbeitrages nach Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der relativen Mehrheit.
- (4) Mindestens einmal im Kalenderjahr, und zwar nach Möglichkeit im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes oder per Messengerdienst. Aus diesem Grund wird die E-Mail-Adresse und die Mobilfunknummer der Mitglieder erhoben und gespeichert. Eine Einladung per Post in Textform erfolgt nur, wenn das Mitglied keine E-Mail-Adresse oder Mobilfunknummer benennen kann.
- (5) Die Ankündigung zur Mitgliederversammlung mit Angabe von Ort, Datum und Zeit, erfolgt im Vorfeld von 4 Wochen, mit einer Frist von 8 Tagen nach Ankündigung zur schriftlichen Abgabe von beschlussfähigen Anträgen an den 1. oder 2. Vorsitzenden durch die Mitglieder. Ein rechtzeitig vor Ablauf eingehender Antrag eines Mitgliedes ist in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (6) Die abschließende Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt 14 Tage vor der Mitgliederversammlung. Die Frist beginnt am Folgetag der Absendung des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben und die Bekanntgabe der Tagesordnung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift, E-Mail-Adresse oder Messengerdienst gerichtet war.
- (7) In der Versammlung gestellte Anträge können mündlich begründet werden. Eine sofortige Beschlussfassung über solche Anträge findet statt, wenn zuvor ihre Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen worden ist. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines sind davon ausgeschlossen.
- (8) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn mindestens 30 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

- (9) Zur Einsicht in die Finanzen des Vereines stellt der Kassenwart die Belege den Vereinsmitgliedern bereit, hiervon ausgenommen sind die Lohn- und Gehaltsabrechnungen der Angestellten. Das Datum zur Einsichtnahme der Belege gibt der Verein mit der Bekanntgabe der Ankündigung der Mitgliederversammlung bekannt. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht-öffentlich. Der Vorstand kann die Teilnahme externer Personen insgesamt erlauben.
- (10) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist nur bei Anwesenheit von 1/5 (20%) aller Mitglieder beschlussfähig.
- (11) Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung ist vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen.
- (12) Auf der Mitgliederversammlung muss der Vorstand über das abgelaufene Kalenderjahr und die Zeit danach bis zur Mitgliederversammlung berichten. Der Vorstand kann einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vorlegen.
- (13) Der Vorstand bzw., im Falle einer Wahl auf der Mitgliederversammlung, der neue Vorstand soll einen Ausblick auf die geplanten Aktivitäten des Vereines geben.
- (14) Jedes Vereinsmitglied (ab 18 Jahren) hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; Vertretung ist unzulässig.
- (15) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (16) Ein Beschluss muss spätestens einen Monat nach der betreffenden Mitgliederversammlung beim zuständigen Amtsgericht angefochten werden.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand bestehend mindestens aus 7 Personen und maximal aus 13 Personen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den genannten Funktionsvertretern und ist alleinig stimmberechtigt:
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem 2. Vorsitzenden,
 - c. dem Schriftführer,
 - d. dem stellvertretenden Schriftführer,
 - e. dem Kassierer,
 - f. dem stellvertretenden Kassierer,
 - g. dem ersten Beisitzer.

Der erweiterte Vorstand besteht aus den unter Punkt (2) benannten Funktionsvertretern sowie max. sechs weiteren Beisitzern, die lediglich in beratender Funktion an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- (3) Dem geschäftsführenden Vorstand des Vereines obliegt die Vertretung des Vereines nach § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und die Führung seiner Geschäfte, insbesondere führt er in Zusammenarbeit mit dem Gesamtvorstand die Beschlüsse aus der Mitgliederversammlung und den Vorstandssitzungen aus. Rechtsgeschäfte, die nicht der Beschaffung von vertriebsfördernden Materialien (z.B. Lebensmittel und Getränke) dienen und zu einer Verpflichtung des Vereines über 100 Euro führen, bedürfen der Vertretung durch zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder, davon mindestens ein Kassierer.
- (4) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung:
 - a. Grundstücksgeschäfte
- (5) Der 1. oder 2. Vorsitzende vertreten den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (6) Die Wahl des Vorstandes erfolgt, wenn kein Einwand vorliegt, in offener Abstimmung. Getrennte Wahlgänge beim geschäftsführenden Vorstand, Blockwahl bei erweitertem Vorstand ist möglich. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung nur für die laufende Amtszeit des Vorstandes nachgewählt werden.
- (7) Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereines sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (8) Alle Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig und voll geschäftsfähig sein.
- (9) Die Wiederwahl aller Mitglieder des Vorstandes ist zulässig.
- (10) Aufgaben und Befugnisse des geschäftsführenden Vorstandes
 - a. Umsetzung der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben,
 - b. Prüfung Satzungsinhalt auf Aktualität,
 - c. Organisation und Einladung zu Versammlungen,
 - d. Präsentation des Vereines und dessen Aufgaben / Öffentlichkeitsarbeit,
 - e. Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen / Mitarbeit ASV,
 - f. Organisation und Durchführungen von Aktionen,
 - g. Aufgabendelegation an Mitglieder,
 - h. Transparenz der Ein- und Ausgaben,
 - i. Vorschlag Ehrenmitglieder,
 - j. Vorschlag des Jahresbeitrages,
 - k. Beschluss Beitreibung fälliger Mitgliedsbeiträge,
 - l. Festsetzung der allgemeinen Jahresinvestitionsplanung (z.B. Aktionstage, Präsenze, etc.),
 - m. Festsetzung der Einzelinvestitionsplanung für Anschaffungen (z.B. Kasse),
 - n. Festsetzung von Spenden und deren Zweckverwendung.

- (11) Aufgaben und Befugnisse des erweiterten Vorstandes
 - a. beratende Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b. Unterstützung bei Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Maßnahmen des Vereines.
- (12) Vorstandssitzungen sind vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen so oft einzuberufen, wie es die Vereinsgeschäfte erfordern. Anzustreben ist jedoch alle vier Wochen. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich an den 1. oder 2. Vorsitzenden verlangen.
- (13) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Anderenfalls ist eine neue Sitzung anzuberaumen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Vertretung der Vorstandsmitglieder ist unzulässig.
- (14) Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes ist schriftlich gegenüber mindestens einem anderen geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu erklären.
- (15) Die Vorstandstätigkeit endet mit Zugang einer entsprechenden Erklärung nach Abs. 14, dem Verlust der Geschäftsfähigkeit oder dem Tod.
- (16) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereines bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen, wenn andernfalls die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder unterschritten würde.
- (17) Scheidet einer der Vorsitzenden aus, so wählt der verbliebene Gesamtvorstand aus seiner Mitte einen neuen Vorsitzenden für den Rest der Legislaturperiode. Dies kann auch ein nach Abs. 16 nachgerücktes Vorstandsmitglied sein. Die Bestätigung des neu ernannten Vorsitzenden hat in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen, sofern keine planmäßigen Vorstandswahlen anstehen.
- (18) Der Widerruf der Berufung zum Vorstand (auch die Abberufung oder Abwahl) durch die Mitgliederversammlung ist nur aus wichtigem Grund im Sinne des § 27 Absatz 2 BGB möglich.
- (19) Alle Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Auslagenersatz gemäß § 670 BGB.

§ 12 Beitreibungspflicht

- (1) Der Vorstand kann aus sozialen, finanziellen oder sonstigen Gründen mit relativer Mehrheit beschließen, von der Beitreibung fälliger Mitgliedsbeiträge abzusehen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitgliedes aus sozialen, finanziellen oder sonstigen Gründen mit relativer Mehrheit beschließen, ein Mitglied befristet oder dauerhaft von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages zu befreien. Auf gleiche Weise kann eine Befreiung für die Zukunft aufgehoben werden.

§ 13 Versammlungsleitung, Stimmrecht, Wahlen, Abstimmungen, Beschlussfähigkeit, Sitzungsniederschrift

- (1) Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Sind beide verhindert, so übernimmt ein anwesendes geschäftsführendes Vorstandsmitglied die Leitung, welches von den anwesenden Vorstandsmitgliedern bestimmt wird.
- (2) Eine ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist nur bei Anwesenheit von 1/5 (20%) aller Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Alle Wahlen und Abstimmungen sind nicht geheim, es sei denn, die Satzung bestimmt dies. Die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann bestimmen, dass eine Wahl oder Abstimmung geheim zu erfolgen hat. Eine Blockwahl ist zulässig.
- (4) Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme bei allen Wahlen und Abstimmungen im Verein.
- (5) Das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung kann nicht auf ein anderes Mitglied übertragen werden.
- (6) Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder
 - a. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung von Vereinsangeboten, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
 - b. Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter (i. d. R. Eltern) sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
 - c. Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.
 - d. Minderjährige Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, werden zur Mitgliederversammlung eingeladen. Minderjährige Mitglieder ohne Stimmrecht können auch durch Antrags- oder Rederechte die Abstimmung in einer Mitgliederversammlung beeinflussen.
- (7) Sämtliche Beschlüsse werden mit relativer Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Tritt bei Wahlen Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Los.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von 2/3 (66,67%) der anwesenden Mitglieder.

- (9) Über Versammlungen von Organen des Vereines ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches insbesondere Beschlüsse, das Ergebnis von Wahlen, aber auch wichtige Diskussionspunkte enthalten muss. Es ist vom Schriftführer, ggf. vom Stellvertreter oder bei Verhinderung durch ein von der Versammlung jeweils zu wählendem Mitglied anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Haftung und Auslagenersatz

- (1) Personen, die mit Zustimmung des Vereines für diesen tätig sind, haften dabei für dem Verein zugefügte Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Personen, die mit Zustimmung des Vereines für diesen tätig sind, sind von der Haftung, die dabei gegenüber Dritten entsteht, freizustellen; es sei denn, sie haben den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- (3) Abs. 1 und Abs. 2 gelten ebenfalls für den Gesamtvorstand.
- (4) Personen, die im Auftrag oder mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes für den Verein tätig werden, haben einen Anspruch auf Ersatz notwendiger Kosten im Sinne des § 670 BGB.

§ 15 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
- (2) Die Einladung muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Es muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung die satzungsgemäßen Rechte (Rede-, Antrags- und Stimmrecht) ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder der Wahrnehmung von Rechten im Wege der elektronischen Kommunikation beeinträchtigt sind. Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Abstimmungen und Wahlen gewährleisten.

- (3) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
- a. alle Mitglieder in Textform (Brief) beteiligt wurden,
 - b. bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform (Brief) abgegeben hat und
 - c. der Beschluss mit der erforderlichen relativen Mehrheit gefasst wurde.
- (4) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für alle Organe und Gremien des Vereines entsprechend, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen ist.

§ 16 Auflösung oder Verschmelzung des Vereines

- (1) Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereines können nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung bei Auflösung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereines fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bebra; diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Solz zu verwenden.
- (4) Die Auflösung sollte der Stadt Bebra mitgeteilt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ermächtigt durch Beschluss den Vorstand zu entsprechenden Vertragsverhandlungen zur Vorbereitung der Verschmelzung mit einem eingetragenen Verein. Danach sind – je nach gewählter Verschmelzungsart („Umwandlungsgesetz“ (UmwG)) – weitere Beschlüsse der Mitgliederversammlungen der beteiligten Vereine erforderlich.

§ 17 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereines werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder und Mitarbeiter im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied bzw. Mitarbeiter insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

- (3) Den Organen des Vereines oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 22.09.2023 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Damit ist die bisherige Satzung außer Kraft und die vorstehende in Kraft getreten.

Bebra-Solz, den 22.09.2023

Friedhelm Claus
(1. Vorsitzender)

Lukas Raabe
(2. Vorsitzender)

Andreas Gleim
(Schriftführer)

Verena Glapa
(Kassenwartin)

Luisa Goldbach
(Stellv. Schriftführerin)

Lars Raabe
(Stellv. Kassenwart)

Niklas Mohr
(1. Beisitzer)